

Allgemeinverfügung der Stadt Oldenburg (Oldb) zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2

Die Stadt Oldenburg (Oldb) erlässt gemäß der § 1a Absatz 3 in Verbindung mit § 9 a Absatz 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. Oktober 2020 in der Form der Änderungsverordnung vom 21. Mai 2021 und § 28 Absatz 1 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie § 14 Absatz 6 NKomVG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 3 Absatz 1 Seite 1 Nummer 1 NGöGD folgende Allgemeinverfügung zur

Feststellung einer kumulativen 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner

1. Es wird festgestellt, dass im Bereich der Stadt Oldenburg mangels Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50 ab dem 25. Mai 2021 die Vorgaben des § 9 a Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung gelten.
2. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich wird ihre sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung

In der Stadt Oldenburg lag am 22. Mai 2021 an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) die 7-Tage-Inzidenz bei nicht mehr als 50 Fällen je 100.000 Einwohner. Gemäß § 1a Absatz 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist daher durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung festzustellen, ab wann die für eine höhere 7-Tage-Inzidenz geltenden Schutzmaßnahmen nicht mehr gelten. Entsprechendes muss gelten für einen nachträglich durch Verordnung eingeführten und bestimmte bisherige Schutzmaßnahmen entfallenden neuen Inzidenzwert.

Dies betrifft hier die Bestimmung des durch Änderungsverordnung vom 21. Mai 2021 neu eingeführten § 9a der Niedersächsischen Corona-Verordnung mit Regelungen für den Einzelhandel und den u.a. damit verbundenen allgemeinen Wegfall einer Testpflicht in den Verkaufsstellen des Einzelhandels bei einer Inzidenz von nicht mehr als 50. Es gelten ab dem 25. Mai 2021 daher die Regelungen des § 9a Absatz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Etwaige spätere inzidenzgeprägte Änderungen richten sich insbes. nach § 1a der Niedersächsischen Corona-Verordnung.

Diese Allgemeinverfügung gilt in Anwendung von § 41 Absatz 4 S. 4 VwVfG ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO angeordnet. Die Niedersächsische Corona-Verordnung sieht nicht nur im Falle der Verschärfung der Infektionslage eine unverzügliche Reaktion der zuständigen Behörden hinsichtlich dann auszulösender Maßnahmen vor, sondern auch im Falle der Lockerung entsprechender Maßnahmen bei einer sich positiv entwickelnden Infektionslage (hier: unter 50 stehende 7-Tages-Inzidenz). Es soll damit gesichert werden, dass durch eine Klage ein Eintritt der gesetzlich ermöglichten Lockerungsschritte nicht verzögert wird. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg erhoben werden:

Postanschrift: Postfach 2467, 26014 Oldenburg
Hausanschrift: Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg

Die Klage ist schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form zu erheben.

Hinweis zur elektronischen Klageerhebung:

Für die elektronische Erhebung der Klage reicht eine einfache E-Mail nicht aus und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen finden Sie auf dem Internetauftritt des Verwaltungsgerichts Oldenburg (www.verwaltungsgericht-oldenburg.niedersachsen.de).

Oldenburg, den 22. Mai 2021

Der Oberbürgermeister